

# ZH\_OBERGERICHT RZ120001 vom 10. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RZ120001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ120001)

FR: ZH\_OBERGERICHT RZ120001 du 10 juillet 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RZ120001 del 10 luglio 2012

## Erwägungen

### E. 5

Januar 2012 führte die Beklagte gegen den Beschluss der Vormundschaftsbehörde C.\_\_\_\_\_ vom 14. Dezember 2011 betreffend Bestellung des Vertreters des Klägers als Beistand Beschwerde beim Bezirksrat und bei der Vormundschaftsbehörde. Mit Verfügung vom 6. Januar 2012 sistierte die Vorinstanz auf entsprechenden Antrag der Beklagten den Unterhaltsprozess bis zur rechtskräftigen Ernennung eines Beistandes für den Kläger (Urk. 5/13). 1.2. Mit Eingabe vom 10. Januar 2012 stellte der Vertreter des Klägers Anträge beim Bezirksgericht Bülach um superprovisorische Massnahmen eventuell vorsorgliche Massnahmen zum Schutze der wirtschaftlichen Sicherheit und der finanziellen Ressourcen des Klägers (Urk. 5/15). Das Verfahren um vorsorgliche Massnahmen wurde mit Verfügung vom 16. Januar 2012 sistiert (Urk. 2). 1.3. Gegen diese Sistierung erhob der Vertreter des Klägers rechtzeitig Beschwerde (Urk. 1 und Urk. 5/18). 2. Mit Schreiben vom 4. Juli 2012, beim Obergericht eingegangen am 6. Juli 2012, teilte der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend Kläger) der Kammer mit, dass anlässlich einer Referentenaudienz beim Bezirksrat vom 2. Juli 2012 ein Vergleich mit der Behörde erzielt werden können, welcher das finanzielle

- 3 - Überleben des Klägers sichere, und zog die Beschwerde zurück. Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. 3.1. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist gestützt auf die Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 auf Fr. 1'000.- festzulegen. 3.2. Ausgangsgemäss wären die Kosten für das vorliegende Verfahren in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Kläger aufzuerlegen. Art. 107 ZPO sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass das Gericht in Ausnahmefällen vom Verteilungsgrundsatz in Art. 106 Abs. 1 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann. Vorliegend sind insbesondere Art. 107 Abs. 1 lit. b, c und f ZPO massgebend. Gemäss ständiger Rechtsprechung der I. Zivilkammer des Obergerichtes sind die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf Kinderbelange - unabhängig vom Ausgang - den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Prozessentschädigungen wettzuschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (ZR 84 Nr. 41). Vorliegend rechtfertigt sich eine analoge Anwendung dieser Praxis, welche sich ursprünglich für die Kostenverteilung zwischen den Eltern herausgebildet hat. Beide Parteien hatten ausreichende Gründe für ihre Positionen. Während der mittellose Kläger sich aufgrund seiner desolaten finanziellen Lage nach guten Treuen zur Erhebung eines Begehrens um Erlass vorsorglicher Massnahmen sowie zur Anfechtung der daraufhin erfolgten Sistierungsverfügung veranlasst sehen durfte, wurde der Sistierungsantrag der Beklagten immerhin von einer gerichtlichen Instanz gutgeheissen, weshalb auch ihr Beharren auf ihrem Standpunkt als ausreichender Grund im Sinne der zitierten Praxis anzusehen ist. 3.3. Gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. b, c und f ZPO

sowie in analoger Anwendung der erwähnten Praxis sind die Gerichtskosten demnach den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 4 - II. 1. Der Kläger stellt ein Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung von Fürsprecher X. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren (Urk. 1 S. 2). 2. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. 3. Wie schon ausgeführt, ist der Kläger offensichtlich mittellos. Ihm wurde bereits für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt D. \_\_\_\_\_ (Urk. 5/4/3) wie auch für das vorinstanzliche Verfahren (vgl. Urk. 5/9) die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Zur Begründung kann auf die Erwägungen im erstgenannten Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. September 2011 (Urk. 5/4/3) verwiesen werden, welche nach wie vor zutreffen. Das klägerische Rechtsbegehren erscheint nicht aussichtslos. Es geht es im vorliegenden Verfahren um Kinderunterhalt und es stellen sich substantielle rechtliche Fragen wie diejenige nach der Prozessfähigkeit des Klägers. Demnach ist dem Kläger die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und es ist ihm in der Person von Fürsprecher X. \_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen. III. Mit Eingabe vom 4. Juli 2012 ersucht Fürsprecher X. \_\_\_\_\_ für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Klägers im Beschwerdeverfahren um Auszahlung einer Entschädigung von Fr. 2'959.30 (inkl.

## **E. 8**

% MWSt) (Urk. 20). Diese Entschädigung erscheint in Anwendung der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (Anw-GebV) angemessen und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb Fürsprecher X. \_\_\_\_\_ antragsgemäss zu entschädigen ist.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.